

FÄLLE UND LITERATURHINWEISE NR. 3

Bitte lesen Sie zur Wiederholung und Vertiefung der Vorlesung:

1. Lehrbücher (alternativ)

- ⇒ Badura, Staatsrecht⁵, D 2, 3 c – e, F 1 a, G 1 a
- ⇒ Degenhart, Staatsrecht I²⁷, § 3 I, II
- ⇒ Ipsen, Staatsrecht I²², § 14
- ⇒ Maurer, Staatsrecht I⁶, § 6, § 17 I, II
- ⇒ v. Münch/Mager, Staatsrecht I⁷, Rn. 68 – 72, 372 – 374, 442 - 445

2. Aufsätze, Beiträge, Rechtsprechung

- ⇒ Dreier, Der Begriff des Rechts, in: NJW 1986, S. 890 – 896
- ⇒ BVerfGE 30, 1 – Abhörurteil

Bitte bereiten Sie folgenden Fall für die Vorlesung vor:

I. Die Aufgaben einer Staatsrechtsordnung

4. Gesetz und Recht

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26. März 1998 wurde Art. 13 GG mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat geändert. Art. 13 GG erhielt einen neuen Absatz 3, der eine Befugnis zur akustischen Überwachung von Wohnungen zum Zwecke der Strafverfolgung vorsieht. Überwachungsobjekt darf nur eine Wohnung sein, in der sich der Beschuldigte vermutlich aufhält. Ferner ist Voraussetzung, dass bestimmte Tatsachen den Verdacht einer durch Gesetz im Einzelnen zu bestimmenden besonders schweren Straftat begründen und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos ist. Verfassungsrechtlich geregelt wurde die Pflicht, die Maßnahme zu befristen. Die Anordnung ergeht durch ein mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Lediglich bei Gefahr im Verzug darf sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

P ist der Auffassung, dass die Grundgesetzänderung in einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung eingreift, der der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen ist. Von dem Grundrecht aus Art. 13 GG bliebe nicht mehr übrig, wenn man in seiner Wohnung selbst im intimen Kreis nicht mehr sicher sein könne, belauscht zu werden. Ist die Grundgesetzänderung verfassungswidrig?

Bearbeitervermerk:

Art. 13 Abs. 3 GG lautet:

Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

Lit.: BVerfGE 109, 279 – Akustische Wohnraumüberwachung.